
Schriftliche Leistungskontrolle

Fach: Bundessteuerrecht

Themensteller/-in: Prof. Dr. Adriano Marantelli

Datum der Leistungskontrolle: 30. Juni 2021

Matrikel-Nr. (keine Namen aufführen!):

Muttersprache:

Korrekturfeld (für Aufgabensteller)

Anzahl max. Punkte: 66

Erreichte Punkte

Unterschrift

Vorbemerkung

Infolge der Corona Pandemie wurde die folgende Prüfung nicht als Präsenzprüfung, sondern digital durchgeführt. Es handelte sich somit um eine sog. open-book-Prüfung. Das normalerweise für eine Prüfung geltende Merkblatt des Instituts für Steuerrecht galt bezüglich Einschränkung der Hilfsmittel für die vorliegende Prüfung nicht.

Hinweise für die Prüfungsteilnehmer:

1. Lesen Sie die Aufgabenstellung genau durch und beantworten Sie nur die gestellten Fragen. Achten Sie darauf, dass Ihre **Antworten prägnant begründet sind**. Geben Sie in Ihren Antworten, wenn immer möglich, die **gesetzlichen Grundlagen** an. Stichworte und Notizen werden nicht bewertet.
2. Die Zeit wird möglicherweise nicht reichen, um alle Aufgaben zu lösen. **Lösen Sie so viele Aufgaben als möglich** (die Anzahl Punkte, die pro Aufgabe erzielt werden können, sind eingangs der jeweiligen Aufgabe angegeben). Die total erreichbare **Maximal-Punktzahl beträgt 66**.
3. Die Fragen sind bei den drei Sachverhalten durchnummeriert. Die Prüfung beginnt somit mit Frage 1 bei Sachverhalt 1 und endet mit Frage 23 bei Sachverhalt 3.
4. Mit Abgabe der vorliegenden Prüfung wird gleichzeitig bestätigt, dass
> an der Prüfung nicht länger als während der vorgegebenen Gesamtzeit gearbeitet wurde und dass
> die Selbständigkeitserklärung zur Kenntnis genommen und akzeptiert wurde.
5. Hilfsmittel: Es handelt sich um eine «open book»-Prüfung (das normalerweise geltende Merkblatt des Instituts für Steuerrecht gilt bezüglich Einschränkung der Hilfsmittel für die vorliegende Prüfung nicht).

Viel Erfolg!

Sachverhalt 1 (40 Minuten / 20 Punkte)

Yvonne und Timo Taler (beide 45-jährig) sind verheiratet und haben 3 Kinder. Die Familie wohnt gemeinsam in Lyss (Kanton Bern) in einem Haus, in dem sich auch im Erdgeschoss das Fotofachgeschäft von Herrn Taler befindet.

Yvonne Taler arbeitet in der hier interessierenden Steuerperiode 2021 als kaufmännische Angestellte mit höherem Fachschulabschluss in Lyss. Sie verdient im Jahr 2021 brutto CHF 85'150 und netto (nach Abzug des Arbeitnehmeranteils an den Sozialversicherungsbeiträgen, also AHV/IV-Beiträge, BVG-Beiträge usw.) CHF 73'710. Da sie regelmässig auch im Aussendienst tätig ist, hat ihr Arbeitgeber ihr zusätzlich ein Geschäftsfahrzeug zur Verfügung gestellt, das sie auch privat verwenden darf. Der Kaufpreis dieses Fahrzeuges exkl. MWST betrug für den Arbeitgeber CHF 30'000.

Frage 1: Hat der geschilderte Sachverhalt Einkommenssteuerfolgen für Yvonne Taler und falls ja, wie hoch wäre die Bemessungsgrundlage für die Einkommenssteuer (Gesetzesartikel und Begründung angeben)?

Zusätzlich besucht Yvonne Taler jeweils am Samstag einen Kurs um sich in ihrem Beruf weiterzubilden. Die Kurskosten betragen im Jahr 2021 CHF 12'000 und werden ihr zur Hälfte von ihrem Arbeitgeber vergütet.

Frage 2: Wie wird diese Weiterbildung bei Yvonne Taler und bei ihrem Arbeitgeber, einer als GmbH organisierten bernischen Unternehmung, steuerrechtlich behandelt (Gesetzesartikel und Begründung angeben)?

Yvonne Taler hält privat einzelne Aktien (Streubesitz) im Verkehrswert von CHF 10'000, die jährlich Dividendenerträge in Höhe von brutto CHF 1'500 und netto CHF 975 (d.h. nach Abzug der Verrechnungssteuer von 35%) erzielen. Sie ist zudem an der von ihrem Vater geleiteten Y. AG mit 20% beteiligt (Verkehrswert der 20%-Beteiligung: CHF 350'000). Aus der Y. AG hat sie per 31. Juli 2021 eine Dividende von brutto CHF 10'000 und netto CHF 6'500 (d.h. nach Abzug von 35% Verrechnungssteuer) ausbezahlt erhalten. Yvonne Taler hatte die Beteiligung an der Y. AG vor 10 Jahren für einen Betrag von CHF 250'000 erworben. Am 3. Oktober 2021 verkauft Yvonne Taler ihre 20%-ige Beteiligung an der Y. AG aus ihrem Privatvermögen an einen privaten Käufer für CHF 350'000. Der Käufer bezahlt den Kaufpreis, indem er sich nach dem Kauf eine Substanzdividende von CHF 350'000 aus der von ihm im Privatvermögen gehaltenen Y. AG ausschütten lässt.

Die Y. AG hat per Verkaufsdatum folgende vereinfachte Bilanz

Aktiven		Passiven	
Umlaufvermögen (davon 400'000 nicht betriebsnotwendig)	750'000	750'000	Fremdkapital
Anlagevermögen	1'750'000	500'000	Aktienkapital
		1'250'000	Gewinnreserven
TOTAL	2'500'000	2'500'000	

Stille Reserven: keine

Frage 3: Generiert Yvonne Taler aus dem geschilderten Sachverhalt steuerbares Einkommen und falls ja, in welcher Höhe (Begründung und Gesetzesartikel angeben)?

Die Mutter von Yvonne Taler ist vor einem Monat gestorben und die Erbschaft im Betrag von CHF 125'000 fällt an die Alleinerbin Yvonne Taler.

Frage 4: Generiert Yvonne Taler steuerbare Einkünfte und falls ja, in welchem Umfang (Begründung und Gesetzesartikel angeben)?

Yvonne Taler gewinnt im Jahr 2021 bei EuroMillions CHF 1.2 Mio. Sie hatte für dieses Spiel im Jahr 2021 insgesamt CHF 1'000 ausgegeben.

Frage 5: Hat dieser Sachverhalt für Yvonne Taler Steuerfolgen und falls ja, in welcher Höhe (Begründung und Gesetzesartikel angeben).

Timo Taler arbeitet als selbstständig erwerbender Fotograf und betreibt nebenbei noch sein Fotofachgeschäft im Erdgeschoss des Hauses als Einzelunternehmung. Der Jahresumsatz seiner Einzelunternehmung beträgt gemäss der *handelsrechtlichen* Jahresrechnung CHF 845'000 und der Gewinn CHF 80'000. In Abweichung von diesen Zahlen gemäss *handelsrechtlicher* Jahresrechnung hat die Steuerbehörde eine Abschreibung im Umfang von CHF 10'000 als geschäftsmässig nicht begründet aufgerechnet, was Timo gewillt ist - wenn auch zähneknirschend - zu akzeptieren. Gleichzeitig macht er aber geltend, nachdem er allerdings die Steuererklärung 2021 schon eingereicht hatte, er könne eine Delkredereposition gemäss Art. 29 Abs. 1 lit. b DBG im Betrag von CHF 10'000 erhöhen, so dass es letztlich bei einem Gewinn von CHF 80'000 bleibe.

Frage 6: Wie hoch ist das von Timo Taler aus dem geschilderten Sachverhalt generierte Einkommen (Gesetzesartikel und Begründung angeben)?

Timo Taler hält ebenfalls Wertschriften, und zwar überwiegend einmalverzinsliche Obligationen mit einem Verkehrswert von CHF 35'000, die per 30. Juni 2021 Zinseinnahmen von CHF 350 generieren. Am 1. August 2021 hat Timo Taler die fraglichen Wertpapiere für CHF 37'000 an eine Drittperson veräussert.

Frage 7: Generiert Timo Taler steuerbares Einkommen und falls ja, in welcher Höhe (Begründung und Gesetzesartikel angeben)?

Herr und Frau Taler wohnen in ihrem eigenen Haus im 1. Obergeschoss (Eigenmietwert CHF 35'000; Wohnfläche: 175 m²). Die Wohnung im 2. Obergeschoss ist an ein Ehepaar vermietet (jährliche Mietzinseinnahmen: CHF 35'000; Wohnfläche 175 m²). Im Erdgeschoss (Parterre) befindet sich das Fotofachgeschäft von Timo Taler (Fläche des Fotofachgeschäfts: 130m², Eigenmietwert des Fotofachgeschäfts: 48'000 CHF). Der Verkehrswert des gesamten Hauses beträgt CHF 1.5 Mio.

Das Ehepaar Taler macht in der Steuererklärung eine Abschreibung auf der fraglichen Liegenschaft von 1.5% des Verkehrswertes geltend (Hinweis: 1.5% ist der zulässige Abschreibungssatz für Geschäftshäuser bei linearer Abschreibung gemäss Merkblatt der Eidg. Steuerverwaltung). Die Steuerverwaltung hat diese Abschreibung verweigert.

Frage 8: Wurde die Abschreibung zurecht verweigert (Begründung und Gesetzesartikel angeben)?

Zudem macht das Ehepaar Taler bezüglich Liegenschaft, welche vor 25 Jahren erstellt wurde, den Pauschalabzug von 20% auf dem Eigenmietwert, also CHF 23'600 (20% von CHF 118'000) gemäss Art. 32 Abs. 4 DBG geltend. Auch diesen hat die Steuerverwaltung verweigert.

Frage 9: Wurde der Pauschalabzug zurecht verweigert (Begründung und Gesetzesartikel angeben)?

Sachverhalt 2 (50 Minuten / 28.5 Punkte)

Jonas Merkur mit Wohnsitz in Bern möchte sich einen grossen Traum erfüllen und eine Aktiengesellschaft gründen mit dem Ziel, die Weltraumforschung voranzutreiben. Er setzt das Aktienkapital der dafür vorgesehenen Jupiter AG auf CHF 4'000'000 CHF fest. Er liberiert das Aktienkapital der Jupiter AG durch die Einbringung eines Forschungsgebäudes aus seinem Privatvermögen, das er vor 5 Jahren für CHF 1'000'000 gekauft hatte und das nun einen Verkehrswert von CHF 2'000'000 aufweist. Zudem bringt er im Sinne einer gewissen Grundausstattung Werkzeuge und Forschungsgeräte aus seinem Geschäftsvermögen (Einzelfirma) ein (Buchwertwert CHF 300'000; Verkehrswert bei Einbringung: CHF 500'000). Schliesslich macht er auch noch eine Bargeldeinlage im Betrag von CHF 1'500'000. Die Gründungskosten für die Jupiter AG betragen CHF 10'000.

Die Gründungsbilanz der Jupiter AG per 1.1.Jahr n lautet wie folgt:

Aktiven		Passiven
Umlaufvermögen (Bareinlage)	1'500'000	4'000'000 Aktienkapital
Anlagevermögen		
Forschungsgebäude	2'000'000	
Werkzeuge/Geräte	500'000	
TOTAL	4'000'000	4'000'000

stille Reserven: keine

Frage 10: Hat diese Gründung steuerrechtliche Folgen für die neu gegründete Jupiter AG hinsichtlich direkter Bundessteuer, Emissionsabgabe und Verrechnungssteuer (Begründung und Gesetzesartikel angeben)?

Frage 11: Hat diese Gründung steuerrechtliche Folgen für Jonas Merkur betreffend direkter Bundessteuer (Begründung und Gesetzesartikel angeben)?

Am 31. März Jahr n erwirbt die Jupiter AG zusätzlich zwei Beteiligungen an zwei operativen Gesellschaften. Es handelt sich um eine Beteiligung an der

- WS Indiana AG (45%-Beteiligung, Anschaffungswert/Kaufpreis CHF 150'000, jährliche Dividende per 30. Juni CHF 25'000) und an der
- SwissSpace AG (20%-Beteiligung, Anschaffungswert/Kaufpreis CHF 420'000, jährliche Dividende per 30. Juni CHF 45'000).

Damit ergibt sich per 31. März Jahr n folgende Bilanz der Jupiter AG:

Aktiven		Passiven	
Umlaufvermögen	930'000	4'000'000	Aktienkapital
Anlagevermögen			
Gebäude/Geräte	2'500'000		
Beteiligung WS Indiana AG	150'000		
Beteiligung Swiss Space AG	420'000		
TOTAL	4'000'000	4'000'000	

stille Reserven: keine

Frage 12: Hat der Erwerb der Beteiligungen an der WS Indiana AG resp. der SwissSpace AG für die Jupiter AG Steuerfolgen bei der Gewinnsteuer und Umsatzabgabe (Begründung und Gesetzesartikel angeben)?

Der Verkehrswert der SwissSpace AG ist seit dem Erwerb am 31. März Jahr n stark angestiegen und beträgt am 30. November Jahr n CHF 920'000. Der Buchwert beträgt immer noch CHF 420'000. Am 30. November Jahr n verkauft die Jupiter AG nach nur acht Monaten die Beteiligung an der SwissSpace AG bereits wieder und zwar an den Alleinaktionär Jonas Merkur zum Preis/Verkehrswert von CHF 920'000. Jonas Merkur finanziert den Kauf aus eigenen Mitteln.

Frage 13: Hat der Verkauf der SwissSpace AG Steuerfolgen für die Jupiter AG (direkte Bundessteuer, Verrechnungssteuer, Umsatzsteuer sowie Mehrwertsteuer)?

Frage 14: Hat der Verkauf der SwissSpace AG Steuerfolgen für Jonas Merkur (Begründung und Gesetzesartikel angeben)?

Bilanz und Erfolgsrechnung per 31. Dezember Jahr n der Jupiter AG sehen wie folgt aus:

Aktiven		Passiven	
Umlaufvermögen	2'320'000	4'000'000	Aktienkapital
Anlagevermögen		970'000	Jahresgewinn
Gebäude/Geräte	2'500'000		
Beteiligung WS Indiana AG	150'000		
TOTAL	4'970'000	4'970'000	

Erfolgsrechnung Jupiter AG 31. Dezember Jahr n

Aufwand		Ertrag	
Diverser Aufwand	105'000	555'000	Diverser Ertrag

Finanzierungsaufwand	50'000	25'000	Dividende WS Indiana AG
Gewinn	970'000	45'000	Dividende SwissSpace AG
		500'000	Kapitalgewinn Swiss Space AG
TOTAL	<u>1'125'000</u>	<u>1'125'000</u>	

Frage 15: Wie hoch ist die direkte Bundessteuer (Gewinnsteuer) der Jupiter AG im Jahr n (Berechnung und Gesetzesartikel angeben)?

Frage 16: Haben die Dividendenausschüttungen, die per 30. Juni Jahr n von den beiden Tochtergesellschaften an die Jupiter AG erfolgten, bei der Jupiter AG Mehrwertsteuerfolgen, wenn davon auszugehen ist, dass die Jupiter AG grundsätzlich subjektiv mehrwertsteuerpflichtig ist (Gesetzesartikel angeben)?

Sachverhalt 3 (30 Minuten / 17.5 Punkte)

Sachverhalt 3.1.

Frau X. betreibt ein Velogeschäft als Einzelunternehmerin. Sie ist im Mehrwertsteuerregister eingetragen und rechnet nach der effektiven Methode die Mehrwertsteuer ab. Da sie gerne mehr Sport machen möchte, entschliesst sie sich, ein neues, ungebrauchtes Velo gratis aus ihrem Geschäft zu nehmen, um damit an Wochenenden private Velotouren zu unternehmen. Zu dem von ihr verwendeten Velo (Modell «Steel») sind folgende Angaben bekannt:

Einkaufspreis: CHF 1'000 zuzüglich CHF 77 MWST = CHF 1'077. Den Vorsteuerabzug von CHF 77 hat Frau X. geltend gemacht.

Verkaufspreis im Velogeschäft: CHF 1'300 zuzüglich CHF 100 MWST = CHF 1'400.

Mietpreis pro Monat, falls Kunden das Velo mieten wollen: CHF 130 zuzüglich CHF 10 MWST.

Frage 17: Hat der geschilderte Sachverhalt Mehrwertsteuerfolgen, und falls ja, in welcher Höhe (Begründung und Gesetzesartikel angeben)?

Die Einzelfirma bietet ebenfalls Velokurse an. Dafür verwendet sie ebenfalls ein Modell der Marke «Steel».

Frage 18: Hat der geschilderte Sachverhalt Mehrwertsteuerfolgen, und falls ja, in welcher Höhe, wenn pro Kurs CHF 20 (ohne zuzügliche MWST) in Rechnung gestellt werden (Begründung und Gesetzesartikel angeben)?

Frage 19: Hat der geschilderte Sachverhalt Mehrwertsteuerfolgen, und falls ja, in welcher Höhe, wenn pro Kurs CHF 20 zuzüglich 7,7% MWST, also total CHF 21.54 in Rechnung gestellt werden (Begründung und Gesetzesartikel angeben)?

Der Sohn von Frau X. hatte an dem von ihm bisher verwendeten Fahrrad einen Schaden. Die Reparatur dauert einen Monat. Während dieser Zeit erhält der Sohn von der Einzelfirma für einen Monat ein neues, ungebrauchtes Modell «Steel» zur Verwendung.

Frage 20: Hat der geschilderte Sachverhalt Mehrwertsteuerfolgen und falls ja, in welcher Höhe (Begründung und Gesetzesartikel angeben)?

Sachverhalt 3.2.

Die mehrwertsteuerpflichtige Verkäufer AG hat vor ein paar Jahren ein Betriebsgebäude erstellt und hierbei sämtliche Vorsteuern von CHF 240'000 auf den Baukosten geltend gemacht. Das Betriebsgebäude wurde durch die Verkäufer AG zu 100% für unternehmerische/steuerbare Zwecke verwendet. Heute, nach zehn Jahren verkauft die Verkäufer AG das Betriebsgebäude an die Käufer AG für CHF

5'000'000¹. Die Käufer AG verwendet das Gebäude zu 80% für unternehmerische/steuerbare und zu 20% für nicht-unternehmerische Zwecke.

Frage 21: Welche Steuerfolgen ergeben sich für die Verkäufer AG und die Käufer AG, wenn das Gebäude ohne Option veräußert wird (Begründung und Gesetzesartikel angeben)?

Frage 22: Welche Steuerfolgen ergeben sich für die Verkäufer AG und die Käufer AG, wenn das Gebäude mit Option veräußert wird (Begründung und Gesetzesartikel angeben)?

Frage 23: Welche Steuerfolgen ergeben sich für die Verkäufer AG und die Käufer AG, wenn das Gebäude im vollständig und korrekt abgewickelten Meldeverfahren übertragen wird (Begründung und Gesetzesartikel angeben)?

- ENDE -

¹ Angabe ohne Wert des Bodens, da dieser jeweils nicht in die Bemessungsgrundlage der Mehrwertsteuer einbezogen wird (Art. 24 Abs. 6 lit. c MWSTG).